



Mobilfunkantennen an Baudenkmalern

Grundsatzpapier vom 23. Juli 2002; revidierte Fassung vom 12. März 2008

Referenz/Aktenzeichen: 362.64

Die heutigen und die kommenden Technologien für den Betrieb von Mobilfunknetzen benötigen zahlreiche Mobilfunkanlagen. Die vom Bund erteilten Mobilfunkkonzessionen verpflichten die Konzessionäre zum Aufbau eigener, möglichst flächendeckender Netze. Dies führt dazu, dass die verschiedenen Netzbetreiber namentlich in dicht besiedelten Gebieten zahlreiche Antennen-Standorte suchen. Ihrer Planung kommt daher grosses Gewicht zuⁱ.

In gewissen Gebieten kommen vor allem Baudenkmäler für die Platzierung von Antennen in Frage: In vielen Altstädten, in denen der Bestand insgesamt geschützt ist, gibt es kaum Bauten, die nicht als Baudenkmäler gelten, und Einzeldenkmäler sind zuweilen wegen ihrer Lage oder ihrer Höhe technisch geeignete Standorte. Baudenkmäler sind zudem für Betreiberfirmen interessant, da sie teilweise nicht ständig bewohnt sind.

Mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen wird eine vom Bund konzessionierte Dienstleistung umgesetzt. Die Erteilung der Baubewilligung stellt eine Bundesaufgabe im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darⁱⁱ. Dieses sieht vor, dass bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe besondere Rücksicht auf das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler genommen werden muss. Diese müssen geschont, und wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Für neue Antennenstandorte und den Ausbau bestehender Antennen ist ein (zumeist kommunales) Bewilligungsverfahren vorgeschriebenⁱⁱⁱ. In diesem Verfahren ist die Verträglichkeit der Anlage mit der bestehenden Bausubstanz, namentlich mit Baudenkmalern, mit dem Strassen-, Quartier- und Ortsbild und mit der Landschaft zu prüfen und sicher zu stellen. Das vorliegende Grundsatzpapier hält Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen zum Bau von Mobilfunkantennen an Baudenkmalern fest.

Definitionen

Als Baudenkmäler gelten im Rahmen dieses Grundsatzpapiers alle rechtlich geschützten Bauten und Anlagen sowie die in den Inventaren des Bundes^{iv}, der Kantone und der Gemeinden sinngemäss als 'schützenswert' oder 'erhaltenswert' bezeichneten Bauten oder Anlagen. Die Begriffe variieren von Kanton zu Kanton. Baudenkmäler können sowohl Einzelbauten als auch Gruppen von Bauten, sogenannte Ensembles bzw. Baugruppen sein.

Infrastrukturbauten für Mobilfunkanlagen werden im Papier vereinfachend mit dem geläufigen Begriff 'Mobilfunkantenne' bzw. 'Antenne' bezeichnet. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass die Grundsätze nicht nur für die eigentlichen Antennen, sondern auch für Masten, Befestigungen, Kleinbauten sowie die weiteren zu den Antennen gehörenden technischen Einrichtungen, wie Verstärker oder Verkabelungen gelten.

Nicht erörterte Aspekte

Fragen der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Personen, welche die Baudenkmäler benutzen, werden nicht behandelt^v. Es wird auch nicht auf Fragen der Pietät eingegangen. Die Benutzung von kirchlichen Bauten für kommerzielle Zwecke bedarf jedoch in jedem Fall einer sorgfältigen Abklärung seitens der Eigentümerschaft^{vi}.

Die Verträglichkeit von Mobilfunkanlagen im Gesamtzusammenhang von Ortsbild und Landschaft kann ebenso wenig behandelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass das sog. 'äussere Ortsbild', die Ansicht einer Siedlung im Zusammenspiel mit ihrer Umgebung, stets in enger Beziehung zum landschaftlichen Kontext steht und in diesem umfassenden Zusammenhang betrachtet und beurteilt werden muss^{vii}.

Nicht Gegenstand dieses Papiers sind ferner allgemein ästhetische Fragen in der Begutachtung von Antennenanlagen an Bauten. Sie können vor allem bei qualitativollen Bauten jüngerer Zeit, die noch nicht als Baudenkmäler anerkannt sind, eine wichtige Rolle spielen.

Grundsätze

Es ist zu vermeiden, Mobilfunkantennen an Baudenkmälern oder in ihrer Umgebung anzubringen.

Ein Baudenkmal kann durch einen hohen Grad der technischen Ausstattung in seiner Erlebbarkeit und gesellschaftlichen Wirkung beeinträchtigt werden.

Alternativstandorte ausserhalb der Schutzobjekte und ihres Wirkungsbereichs sind zu evaluieren. Wenn solche Möglichkeiten bestehen, ist ihnen auf jeden Fall der Vorzug zu geben. Dazu gehören auch die Mitbenutzung bestehender Antennenstandorte (site sharing) sowie das Roaming^{viii}.

Ein Baudenkmal darf durch die Installation einer Mobilfunkantenne in seiner materiellen Substanz nicht angetastet werden.

Eingriffe in die historische Substanz sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft beispielsweise

- Veränderungen am Mauerwerk wie Durchbrüche, Durchbohrungen, Mauerschlitze oder
- Veränderungen an Dach- oder Deckenkonstruktionen wie Auswechslungen oder Verstärkungen von Balkenlagen oder
- den materialfremden Ersatz von historischen Elementen wie Dachziegeln oder Schalljalousien an Kirchtürmen.

Eine Antennenanlage in und an einem Baudenkmal ist somit nur dann möglich, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt demontiert werden kann, ohne dass ein Schaden oder eine Veränderung an einem schützenswerten Teil des Objekts zurückbleibt.

An Baudenkmalern und in deren massgeblichen Umgebung sind Mobilfunkantennen nur möglich, wenn sie Gestalt und Wirkung der Denkmäler nicht beeinträchtigen.

- **An Baudenkmalern dürfen Mobilfunkantennen nur dort errichtet werden, wo sie vom öffentlichen Grund oder von öffentlich zugänglichen Räumen nicht wahrgenommen werden können.**

Die ungestörte Gestalt ist ein wichtiger Teil der Bedeutung und Wirkung des Baudenkmals – sei es des Einzelobjekts oder des grösseren Ensembles. Auch zur Tarnung von Mobilfunkantennen neu hinzugefügte Elemente (z.B. falsche Kamine) beeinträchtigen das Denkmal und sind daher zu unterlassen.

- **In der massgeblichen Umgebung von Baudenkmalern und Ensembles dürfen Mobilfunkantennen nur errichtet werden, wenn sie die relevanten Blickrichtungen vom Denkmal aus und die relevanten Blickrichtungen vom öffentlichen Raum auf das Denkmal nicht stören.**

Der Wirkungsbereich des Baudenkmals umfasst auch seine historisch gewachsene Umgebung.

Beurteilung

Die kantonalen bzw. kommunalen Denkmalpflege-Fachstellen sind Fachinstanz für die Beurteilung, ob eine Antenne oder ein zu einer Antennenanlage gehörender Bestandteil den oben definierten Anforderungen genügt. Es ist empfehlenswert, sie frühzeitig beizuziehen.

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege



Prof. Dr. Bernhard Furrer
Präsident



Dr. Nina Mekacher
Kommissionssekretärin

-
- ⁱ Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Bewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen). Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, ohne Jahr.
- ⁱⁱ BGE 1A.142/2004 vom 10.12.04; 1A.6/2005 vom 15.08.05.
- ⁱⁱⁱ Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung. Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Juni 1998/Juli 2000.
- ^{iv} Als Baudenkmäler gelten auch Objekte, die in Inventaren von anderen Stellen, die Bundesaufgaben wahrnehmen, verzeichnet sind.
- ^v Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 regelt die zulässigen Werte. Weitere Informationen finden sich unter www.bafu.admin.ch unter der Rubrik 'Mobilfunk'.
- ^{vi} In der Schweiz haben die Kirchenleitungen diese Fragen nicht grundsätzlich geregelt; die einzelnen Kirchgemeinden sind autonom. Zu erwähnen ist die amtliche Mitteilung des Bistums Basel 'Mobilfunkanlage in Kirchtürmen' in: Schweizerische Kirchen Zeitung, 3. Februar 2000. Grundsätzliche Bedeutung hat der Entscheid des Klosters Einsiedeln, die Installation einer Mobilfunkantenne am Schloss Sonnenberg bei Stettfurt (TG), das dem Kloster gehört, nicht zuzulassen (Thurgauer Zeitung, 22. Juni 2002). In einer Empfehlung vom Sommer 2003 legt der Kirchenrat des Kantons Zürich den Zürcher Kirchgemeinden nahe, generell auf die Installation von Antennen auf Kirchtürmen zu verzichten (zu beziehen unter: www.oeku.ch). Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern – Jura – Solothurn veröffentlichte ebenfalls einschlägige Empfehlungen unter dem Titel 'Mobilfunkantennen auf Kirchtürmen?' (vom 4. Februar 2004; vgl. www.refbejuso.ch unter der Rubrik 'Mobilfunk').
- ^{vii} Vgl. dazu: Mobilfunkantennen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftschutzes sowie der Walderhaltung [Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, 30. Oktober 1998].
- ^{viii} Das sog. 'national roaming' kann in besonderen Fällen durch das BAKOM gestattet, bzw. verlangt werden, vgl. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, Art. 36 Abs. 2.